

FWG Kreisverband Bitburg-Prüm e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband trägt den Namen „FWG - Freie Wählergemeinschaft Kreisverband Bitburg-Prüm e. V.“ in der Verkehrsform „FWG-Kreisverband Bitburg-Prüm e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bitburg.

§ 2 Zweck

- 1) Der Kreisverband ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler und Freier Wählergruppen. Die dem Kreisverband angehörenden Orts- und Verbandsgemeinde-Verbände wirken durch, in ihrem Auftrag im Verband und dessen Organe delegierte Mitglieder zusammen.
- 2) Der Kreisverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates, zum Prinzip der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sowie zur Anerkennung und Achtung der Persönlichkeit und Würde des Menschen.
- 3) Zweck des Kreisverbandes innerhalb der Organisation der Freien Wähler ist die Koordination und Unterstützung der ihm angehörenden Orts- und Verbandsgemeinde-Verbände, die Kontaktpflege mit anderen Zusammenschlüssen Freier Wähler auf Kreisebene und die Verbindung zum FWG-Landesverband Rheinland-Pfalz.
Zweck des Kreisverbandes auf kommunalpolitischer Ebene ist die Aktivierung des Bürgersinns und die Mitwirkung uneigennütziger und unparteiischer Bürger zum Wohle des Gemeinwesens im Sinne einer lebendigen Demokratie.
- 4) Zur Verwirklichung ihrer kommunalpolitischen Ziele beteiligt sich die FWG bei jeder Wahl zum Kreistag mit einem eigenen Wahlvorschlag. Sie verfolgt damit die Wahrnehmung kommunaler Interessen, die Mitarbeit an den Aufgaben des Landkreises und die Unterstützung einer sparsam, wirtschaftlich und zeitgemäß geführten Verwaltung.
- 5) Die FWG will insbesondere:
 - uneigennützig und fair im Kreistag und in seinen Ausschüssen zum Allgemeinwohl mitarbeiten,
 - für die Förderung aller Berufsstände eintreten,
 - das Gemeinschaftsleben aller gutwilligen Bürger nach den Prinzipien eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats unterstützen und mitgestalten,
 - ferner die Bürger im rechten Gebrauch ihrer politischen Rechte und Pflichten unterstützen.
- 6) Der Kreisverband ist Mitglied des FWG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Die Mitgliedschaft wird durch Entsendung von Delegierten in diesen Verband und dessen Organe ausgeübt.
- 7) Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht. Es ergibt sich daraus die Berechtigung, unter der gleichen Listennummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 2) Der Kreisverband erstrebt keinen Gewinn. Mitglieder erhalten keine Anteile etwaiger Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme möglicher Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Kreisverband entstehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder sind Freie Wählergruppen des Landkreises Bitburg-Prüm. Darüber hinaus kann jeder Wahlberechtigte Mitglied werden, der einer Freien

Wählergruppe im Landkreis Bitburg-Prüm angehört und nicht einer anderen politischen Partei angehört.

2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Kreisverbandes an.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigung von 3 Monaten möglich.

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung und der Versammlungsordnung teilzunehmen. Nur natürliche Personen, die Mitglieder einer Freien Wählergruppe sind, können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber für die Wahl zum Kreistag aufgestellt werden.

7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Jeder Inhaber von Ämtern, die durch die FWG erlangt worden sind, ist der Gemeinschaft Rechenschaft schuldig.

8) Bewerber für die Wahl zum Kreistag, Kreistags- und Ausschussmitglieder müssen auch Einzelmitglieder im Kreisverband sein. Kreistags- und Ausschussmitglieder, die sich von der Fraktionsgemeinschaft lösen, scheidern mit sofortiger Wirkung aus dem Kreisvorstand aus.

§ 5 Beiträge

1) Ein Mitgliedsbeitrag wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2) Zur Finanzierung der erwarteten Kosten von Wahlwerbemaßnahmen, die der Kreisverband durchführt, kann er bei seinen Mitgliedern aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine Umlage erheben.

§ 6 Ausübung der Mitgliedschaft

1) Die dem Kreisverband nicht als natürliche Person, sondern als Wählergemeinschaften angehörigen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch Entsenden von Delegierten in den Kreisverband und dessen Organe aus.

2) Den Schlüssel für die Entsendung von Delegierten bestimmt die Mitgliederversammlung.

Für jede angefangene 20 Mitglieder einer Wählergemeinschaft (Orts- und Verbandsgemeindeverband) wird eine Delegiertenstimme vergeben.

3) Natürliche Personen als Einzelmitglieder haben eine Stimme.

§ 7 Delegierte im Kreisverband

1) Die Delegierten nehmen in Vertretung ihrer eigenen Wählergruppe an der Willensbildung des Kreisverbandes teil.

2) Den Delegierten obliegt es, an Versammlungen und deren Entscheidungsfindungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

3) entfällt - neuer Absatz 2 in § 12

§ 8 Dauer der Delegiertenfunktion

1) Die Vertretungsbefugnis der Delegierten im Kreisverband beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

2) Die Vertretungsbefugnis der Delegierten endet mit Entfall der Voraussetzungen der Delegation, durch vorzeitige Aufhebung, reguläre Aufhebung oder Tod.

3) Die vorzeitige Aufhebung der Vertretungsbefugnis ist möglich, wenn sich ein

Delegierter eines dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht.

4) entfällt

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins der FWG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Beirat
- e) die Delegierten des Kreisverbandes

§ 10 Der Vorstand

1) Zusammensetzung des

- a) geschäftsführenden Vorstandes
 - der Vorsitzende
 - die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister
- b) Gesamtvorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Pressewart
 - die Fraktionsmitglieder der FWG im Kreistag Bitburg-Prüm sowie der oder die Kreisbeigeordnete als geborene Mitglieder
 - die Beisitzern (mindestens 5)

c) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf eine ausgewogene Vertretung innerhalb des Vorstandes ist zu achten.

2) Vertretung

Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden dann tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn/sie beauftragt hat.

3) Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes :

Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er 8 Tage vorher einberufen worden ist und wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er tritt bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Monat zu einer Arbeitssitzung zusammen.

(Satz 5 und 6 entfallen)

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen, die bestimmte Aufgaben erfüllen können.

4) Kassenführung

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben der FWG im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht. Der Schatzmeister erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht.

5) Einzelaufgaben

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

und der Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird nach Auftrag des Vorstandes tätig.

Der Schatzmeister leistet Zahlungen nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die vom Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.

Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit. Er wird im Auftrag des Vorstandes tätig.

6) Beschlüsse

(Satz 1 entfällt)

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7) Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes :

Die Regelungen unter § 10 Absatz 3 gelten analog für den Gesamtvorstand.

Weitere Befugnisse ergeben sich aus § 4 Abs.5 und § 5 Abs.1 dieser Satzung. Die Arbeit der Fraktion im Kreistag steht dabei im Vordergrund.

§ 11 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Er besteht aus den Vertretern der einzelnen Freien Wählergruppen. Der Beirat hat den Vorstand in allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen zu beraten und soll mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12 Die Delegierten des Kreisverbandes

1) Delegierte des Kreisverbandes sind Mitglieder der einzelnen Freien Wählergruppen aus dem Bereich des Kreisverbandes, die in seinem Auftrag in Zusammenschlüssen der Freien Wähler außerhalb des Landkreises und deren Organen im Rahmen der Satzung mitarbeiten. Die Delegierten werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

2) Die Delegierten sind verpflichtet, die ihnen vom Kreisverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes der FWG.

1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mind. 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse des Kreises Bitburg-Prüm mit Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

2) Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Fraktion
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes
- die Wahl der Kassenprüfer

- die Aufstellung des Wahlvorschlages für die Wahl des Kreistages
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorstand mind. 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3) Wahlen

Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit ein anderes Wahlverfahren

4) Beschlüsse

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens zwei Drittel der Anwesenden ist für schriftliche Abstimmung. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Das gleiche gilt für die Protokolle.

§ 14 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und denselben mündlich zu begründen.

§ 15 Der Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages

(entfällt, steht in § 4 Abs6 Satz2)

Für die Aufstellung des Wahlvorschlages gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Die Fraktion

Die Fraktion wird durch die bei der Kommunalwahl über den Wahlvorschlag des Kreisverbandes in den Kreistag gewählten Bewerber und die eventuell inzwischen nachgerückten Zweitbewerber gebildet. Sie unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen. Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jeder Mandatsträger entscheidet nach seiner persönlichen Überzeugung. Nachteile dürfen ihm hieraus nicht entstehen. Die Fraktion ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat jeweils der von der Fraktion zu wählende Fraktionsvorsitzende zu erstatten.

§ 17 Mittelverwendung

Die Mittel des Kreisverbandes sind , soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung, für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls und für die Bestreitung von Wahlwerbemaßnahmen i.S. d. §§ 51 ff AO zu verwenden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins der FWG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung dann mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder beschließen.

§ 19 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten auf die FWG-Verbände, die ihm angehören im Verhältnis der Delegierten und Mitglieder zu übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Vermögen dem Landkreis Bitburg-Prüm zu übertragen mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

Schlussabstimmung:

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung am
8. Juni 1998 in Seffern anlässlich der Mitgliederversammlung beschlossen.